

# Sondermandanteninfo November 2022

## Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

WINDIRSCH,  
BRITSCHGI & WILDEN  
ANWALTSBÜRO\*

### Neues Informations- und Beratungsrecht des Wirtschaftsausschusses

Durch das LkSG wurde § 106 Abs. 3 BetrVG um die Bestimmung ergänzt, dass zu den wirtschaftlichen Angelegenheiten im Sinne des § 106 BetrVG Fragen der unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten gem. dem LkSG gehören (§ 106 Abs. 3 Nr. 5 b). Der Unternehmer ist daher in Zukunft auch verpflichtet, den Wirtschaftsausschuss rechtzeitig und umfassend unter Vorlage von Unterlagen über diese Angelegenheiten zu unterrichten. Auch das Beratungsrecht des Wirtschaftsausschusses wurde entsprechend erweitert.

### Für welche Unternehmen gelten die erweiterten Rechte des Wirtschaftsausschusses?

Häufig kann man hören oder lesen, dass der Anwendungsbereich des LkSG klein sei, weil es nur für Unternehmen gilt, die in der Regel mindestens 3000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland und **ab dem 1.1.2024** mindestens **1000** Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland beschäftigen. Dabei wird nicht berücksichtigt, dass im Konzern eine Zusammenrechnung der Arbeitnehmerzahl sämtlicher konzernangehöriger Gesellschaften bei der Berechnung der Arbeitnehmerzahl der Obergesellschaft stattfindet. Für Konzerne gilt also, dass bei der Obergesellschaft auch weniger als 3000 bzw. 1000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt sein können. Werden in einem solchen Konzern bei einer oder mehreren Konzerngesellschaften mindestens 3000 bzw. 1000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt, gilt das LkSG zusätzlich auch für diese Gesellschaften.

Das LkSG findet Anwendung auf die genannten Unternehmen, wenn sie ihre Hauptverwaltung, ihre Hauptniederlassung, ihren Verwaltungssitz, ihren satzungsmäßigen Sitz oder eine Zweigniederlassung (§ 13 HGB) in Deutschland haben.

Die wichtigsten Akteure in der Lieferkette sind die großen Unternehmen (einschließlich Konzerne) sowie ihre unmittelbaren und mittelbaren Zulieferer. Die großen Unternehmen müssen dafür sorgen, dass ihre unmittelbaren Zulieferer ihnen aufgrund vertraglicher Vereinbarung zusichern, dass sie die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Erwartungen des Unternehmens erfüllen. Dies wirkt sich auf ihre wirtschaftliche Lage aus. Deshalb gilt das Unterrichts- und Beratungsrecht des Wirtschaftsausschusses über Fragen der unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten gem. dem LkSG auch für unmittelbare Zulieferer. Eine Mindestzahl von Beschäftigten für Zulieferer schreibt das LkSG nicht vor. Es genügt also, dass ein Wirtschaftsausschuss gebildet ist und es sich bei dem Unternehmen um einen unmittelbaren Zulieferer im Sinne des LkSG handelt.

Sigrid Britschgi  
Fachanwältin für Arbeitsrecht  
Fachanwältin für Familienrecht

Fabian Wilden  
Rechtsanwalt

Stefani Dach  
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Ingrid Heinlein  
Vorsitzende RichterIn  
am LAG a.D.

\*Regine Windirsch  
Rechtsanwältin  
Ausgeschieden zum 30.04.2022

Marktstraße 16  
40213 Düsseldorf  
Tel. (02 11) 863 20 20  
Fax (02 11) 863 20 222  
info@fachanwaeltInnen.de

www.fachanwaeltInnen.de

Deutsche Bank, Ratingen  
BLZ 300 700 24  
Konto 477 455 005  
IBAN:  
DE27 300700240477455005  
BIC: DEUTDE3333

St.-Nr. 5103/5013/0229

**Kooperation in  
Zivil- und Strafrecht**  
mit Kanzlei Tim Engels,  
Düsseldorf

Auch bei mittelbaren Zulieferern, d.h. solchen Zulieferern, die keine unmittelbaren Zulieferer sind, kann entsprechendes gelten, weil die großen Unternehmen dafür sorgen müssen, dass ihre unmittelbaren Zulieferer ihre menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen entlang der Lieferkette angemessen adressieren.

### **Worum geht es im LkSG – kurz zusammengefasst?**

Die großen Unternehmen müssen menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten in angemessener Weise beachten. Ziel des LkSG ist es, dass sie menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken vorbeugen oder sie minimieren oder, falls eine Verletzung eingetreten ist, sie beenden.

Das LkSG listet konkrete Verbote auf, z.B. das Verbot der Kinderarbeit vor Ende der Schulpflicht, das Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit für Kinder unter 18 Jahren, das Verbot der Missachtung der nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes, wenn hierdurch die Gefahr von Unfällen bei der Arbeit oder arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren entstehen, das Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit, das Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns, das Verbot einer schädlichen Gewässerverunreinigung oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs.

Damit diese Verbote in den Lieferketten beachtet werden, müssen die großen Unternehmen u.a. ein Risikomanagement einrichten, Risikoanalysen durchführen, Präventions- und Abhilfemaßnahmen ergreifen und ein Beschwerdeverfahren einrichten.

Kontrolliert wird die Einhaltung der Sorgfaltspflichten vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Bei Verstößen gegen das LkSG kann ein Unternehmen von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen und es können Geldbußen verhängt werden.

### **Ausblick**

Das LkSG ist ein ambitioniertes Vorhaben zur Verbesserung des Menschenrechts- und Umweltschutzes in und entlang der Lieferketten von Unternehmen und Konzernen. Durch die Einbeziehung des Wirtschaftsausschusses – und über diesen des Betriebsrats – in die Umsetzung des LkSG können die betrieblichen Interessenvertretungen in Zukunft aktiv dazu beitragen, dass die Unternehmen die Spielräume, die das Gesetz gewährt, im Sinne eines besseren Menschenrechts- und Umweltschutzes in und entlang der Lieferketten nutzen. Das setzt voraus, dass der Wirtschaftsausschuss von seinen Informationsrechten umfassend Gebrauch macht und sich zu allen Fragen, die er für eine effektive Durchsetzung der Sorgfaltspflichten nach dem LkSG kennen sollte, sachkundig macht.

Ingrid Heinlein, Vors. RichterIn a. LAG a.D., Rechtsanwältin,  
Anwaltsbüro Windirsch, Britschgi und Wilden